

03.05.2018

Stellungnahme zum Entwurf Familiennachzugsneuregelungsgesetz

Die vorliegende Kommentierung des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz) legt den Schwerpunkt auf einige ausgewählte, grundlegende Probleme, die terre des hommes aus kinderrechtlicher Perspektive festgestellt hat.

Vorab ist grundsätzlich anzumerken: Der vorliegende Gesetzentwurf kann die Begrenzungen der Nachzugsregelungen durch das Asylpaket II und die daraus resultierenden negativen Folgen für die betroffenen Familien nicht wettmachen. **terre des hommes hält die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte aus kinderrechtlicher Sicht für falsch und fordert eine Rückkehr zur Regelung, die bis zum 16. März 2016 gültig war.** Eine Kontingentierung, wie sie der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, kann die vielfältigen Problemlagen der Betroffenen nicht lösen, denn Familienleben ist nicht kontingentierbar. Anstatt eine nachvollziehbare Kalkulation der Nachzugszahlen, wie sie bspw. das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung vorgelegt hat, zur Grundlage für die bessere Ausstattung von Städten und Kommunen zu machen und in diesem Sinne eine Planbarkeit zu schaffen, wird die vorgesehene Kontingentlösung vielfältige Probleme für die Betroffenen und die Verwaltungspraxis mit sich bringen.

Angesichts des persönlichen Leids von vielen tausend Geflüchteten ist es uns aber sehr wichtig, den vorliegenden Gesetzentwurf zumindest so auszugestalten, dass eine effektive Umsetzung und die Wahrung der Kinderrechte gegeben sind. Bislang ist dies aus Sicht von terre des hommes nicht der Fall.

1. Geschwisternachzug

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist nicht vorgesehen, dass Geschwister von unbegleiteten Minderjährigen mit subsidiärem Schutzstatus, deren Eltern ein Nachzugsrecht erhalten, mit diesen nach Deutschland nachziehen dürfen. In § 36a AufenthG-E wird die Gruppe der Geschwisterkinder als nachzugsberechtigte Personen nicht genannt.

Eine Umsetzung der vorliegenden Regelung wird zu einer weiteren, dauerhaften Trennung von Familien führen, Eltern werden sich entscheiden müssen bei welchem Kind sie leben möchten. Eine solche Regelung verletzt das Recht von Kindern, mit ihren Eltern zusammenleben zu können (Art. 9 und 10 der Kinderrechtskonvention).

terre des hommes empfiehlt den § 36a AufenthG-E dahingehend zu ergänzen, dass auch die Geschwister von nachzugsberechtigten unbegleiteten Minderjährigen gemeinsam mit den Eltern nachziehen können.

2. Berücksichtigung des Kindeswohls

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird mehrfach auf die Berücksichtigung des Kindeswohls bzw. der Kindeswohlinteressen verwiesen. So ist vorgesehen, dass bei der Prüfung schutzwürdiger Kindeswohlinteressen auch die Unterbringungs- und Betreuungsumstände zu prüfen sind, bspw. hinsichtlich des Kontakts zu Angehörigen, die ggf. auch die Vormundschaft übernommen haben.

Im Gesetzentwurf wird darauf verzichtet festzulegen, wie die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen zu organisieren ist, eine Interessenabwägung kann aber nur unter Einbeziehung der Sichtweise der Betroffenen selber stattfinden.

terre des hommes empfiehlt die Etablierung eines klaren, transparenten Verfahrens zur Feststellung des Kindeswohlinteresses, insbesondere für die Fälle, in denen aus Sicht der zuständigen Verwaltungen unter Berücksichtigung des Kindeswohlinteresses eine Familienzusammenführung abgelehnt werden soll. Die Anwesenheit von Familienangehörigen oder eines Verwandten, der die Vormundschaft übernommen hat, darf nicht zu einem Ausschluss bzw. einer Schlechterstellung beim Nachzug der Eltern führen. Dies würde den Interessen der meisten geflüchteten Jugendlichen widersprechen.

3. Verschärfung Strafrahmen illegale Einreise UMF

Im Gesetzentwurf ist dargelegt, dass der Anreiz, Minderjährige allein auf die Flucht zu schicken, reduziert werden soll. Dazu findet sich dann allerdings nur eine Norm hinsichtlich der Strafverschärfung bei der Hilfe zur illegalen Einreise von unbegleiteten Minderjährigen.

Der Gesetzgeber verkennt damit, dass es vielfältige Gründe geben kann, warum Minderjährige alleine auf die Flucht gehen: Zwangsrekrutierung, geschlechtsspezifische Verfolgung, Bürgerkrieg, der Verlust der Eltern etc. Eine Entscheidung zur Flucht ist regelmäßig von existentiellen Bedrohungslagen geprägt, es ist für die Aufnahme der unbegleiteten Minderjährigen wenig hilfreich, sie pauschal als sogenannte Anker-Kinder darzustellen, deren Flucht allein taktisch motiviert sei. Es ist zudem anzumerken, dass die Verschärfung der Strafen zur Konsequenz haben wird, dass unbegleitete Minderjährige noch mehr Geld für Schlepper und Schleuser aufwenden müssen und somit noch mehr als bisher in Richtung krimineller Strukturen zur Refinanzierung der Flucht gedrängt werden. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

terre des hommes empfiehlt den entsprechenden Passus zu streichen. Höhere Strafen führen nicht zu weniger Fluchtgründen, sondern machen die Umstände der Flucht für die Minderjährigen nur noch unerträglicher.

4. Integration und Integrationsfähigkeit

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt u.a. auch das Verhältnis des grundrechtlich geschützten Familienlebens und der Integrationsfähigkeit der Aufnahmegesellschaft in den Fokus.

Die zugrundeliegende Argumentation folgt dabei einseitig der Annahme, dass allein auf Seiten der aufnehmenden Gesellschaft eine Integrationsfähigkeit gegeben sein muss. Auch bei den betroffenen subsidiär Schutzberechtigten muss für eine gesellschaftliche Integration eine Fähigkeit zu dieser bestehen. Es ist offenkundig, dass eine dauerhafte Trennung der Familien (viele von ihnen warten bereits jetzt mehr als zwei Jahre auf den Nachzug) die Integrationsfähigkeit der Betroffenen schwächt, sie ablenkt von Spracherwerb, Schulbildung und gesellschaftlichem Engagement in Deutschland.

terre des hommes empfiehlt bei der Prüfung der Integrationsaspekte im Visumverfahren die oftmals prekäre Lage der Betroffenen zu berücksichtigen, u.a. dahingehend, welche Form der Integration durch die jeweiligen Familienmitglieder tatsächlich möglich bzw. erwartbar ist.

5. Komplexität der Neuregelung

Die geplante Neuregelung sieht eine umfangreiche Beteiligung verschiedener Verwaltungen vor, aufgrund der umfangreichen Regelungen ist zudem mit einer großen Anzahl von Klagen zu rechnen. Es ist nicht vorgesehen, die vielfach kritisierte Härtefallregelung in § 22 AufenthG anzupassen, so dass sie von mehr Geflüchteten in Anspruch genommen werden kann. Weiterhin ist im Gesetzentwurf keine Evaluierung vorgesehen.

Für die betroffenen Kinder und Familien wird dieses Verfahren nicht transparent, es ist nicht ersichtlich, wie mit Anträgen verfahren wird, wenn das monatliche Kontingent erschöpft ist und insbesondere, wie lange sich die zusätzliche Wartezeit für die Betroffenen hinziehen wird. Dies wird die individuelle Lage von Schutzsuchenden, von denen perspektivisch viele mindestens mittelfristig in Deutschland bleiben werden, verschlechtern. Auch die Vorgehensweise der Auswahl in den Monaten, in denen mehr zu bewilligende Anträge vorliegen als Kontingentplätze zur Verfügung stehen, ist aus dem Gesetzentwurf nicht ersichtlich.

terre des hommes empfiehlt die vorgesehene Kontingentierung flexibel auszugestalten, so dass u.a. zusätzliche, unnötige Wartezeiten vermieden werden können: Die Kontingente sollten nach Jahren, nicht nach Monaten zur Verfügung stehen. Zudem sollte das Gesetz in absehbarer Zeit evaluiert werden, so dass erwartbare Probleme in der Praxis durch den Gesetzgeber absehbar korrigiert werden können.